

Bericht des staatlichen Petitionsausschusses Nr. 19 vom 28. Mai 2021

Der staatliche Petitionsausschuss hat am 28. Mai 2021 die nachstehend aufgeführten 17 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Behandlung der Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Claas Rohmeyer
Vorsitzender

Der Ausschuss bittet, folgende Petition dem Senat, dem Magistrat der Stadt Bremerhaven sowie den Fraktionen, der Gruppe und den Einzelabgeordneten zur Kenntnis zu geben:

Eingabe Nr.: L 20/261

Gegenstand: Fahrpreis für Bahntickets zwischen Bremen und Bremerhaven

Begründung: Der Petent bemängelt die Fahrpreise des Schienennahverkehrs zwischen Bremerhaven und Bremen. Der Einzelfahrpreis pro Strecke von 13,30 Euro und vor allem der Preis des Tagestickets von 23,50 Euro in den Tarifzonen des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen (VBN) seien zu teuer. Das Zusammenspiel zwischen Preis, Strecke und Nutzungsmöglichkeiten passe nicht zusammen. So sei beispielsweise das Niedersachsenticket, das zu Fahrten durch ganz Niedersachsen berechtigt, sogar 50 Cent günstiger als eine Tageskarte von Bremen nach Bremerhaven. Deutlich werde die teils intransparente VBN-Preislogik auf der über Bremen führenden Strecke von Bremerhaven nach Oldenburg. Der Einzelfahrschein koste ebenfalls 13,30 Euro obwohl die Fahrt doppelt so lange dauere. Zudem sollte eine Bahnfahrkarte für dieselbe Strecke nie mehr als eine Fahrt mit dem Pkw kosten. Das Land Bremen und insbesondere die Klimastadt Bremerhaven seien gefordert, günstigen Schienenverkehr zu ermöglichen. Ein Tagesticket für einen Preis von maximal zehn Euro sei ein erster Schritt, um den öffentlichen Nahverkehr attraktiver zu machen. Darüber hinaus sei ein so vergünstigtes Ticket auch der erste Schritt auf dem Weg, allen Einwohner:innen des Landes Bremen den Besuch der jeweils anderen Stadt zu ermöglichen und die Bindung zwischen den Städten zu stärken. 118 Personen unterstützen die Petition durch eine elektronische Mitzeichnung.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Nach Auffassung des Ausschusses muss der öffentliche Personennahverkehr attraktiver werden. Das geschieht allerdings nicht nur über den Preis. Auch die Qualität des Verkehrsangebots spielt dabei eine große Rolle. Gleichwohl findet der staatliche Petitionsausschuss das Anliegen der Petenten sowohl unter dem Aspekt des Klimaschutzes als auch aus verkehrspolitischen und sozialen Gesichtspunkten unterstützungswürdig. Allerdings kann das Land Bremen keinen Einfluss auf die Ticketpreise nehmen.

Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven haben sich zur Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs mit anderen Kommunen und Landkreisen zum Verkehrsverbund Bremen & Niedersachsen (VBN) zusammengeschlossen. Dieser Verbund legt die Tarife für den öffentlichen Personennahverkehr im Verbundgebiet fest. In der Grundstruktur hat sich der VBN für einen Flächen-Zonen-Tarif entschieden. Der Fahrpreis richtet sich danach, wie viele Zonen von der in einer Zone gelegenen Starthaltestelle zu der gegebenenfalls in einer anderen Zone gelegenen Zielhaltestelle durchfahren werden. Um dieses System aufzubrechen, müsste eine entsprechende Vereinbarung innerhalb des VBN getroffen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine generelle Absenkung der Tarife des VBN ein stärkeres finanzielles Engagement der beteiligten Kommunen und Landkreise nach sich ziehen würde.

Nach Auffassung des staatlichen Petitionsausschusses sollten sich die Stadtgemeinden Bremerhaven und Bremen in den Entscheidungsgremien des VBN für eine attraktivere Preisgestaltung der Tickets zwischen Bremerhaven und Bremen einsetzen. Deshalb empfiehlt er, die Petition dem Senat der Stadt Bremen und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven zur Kenntnis zu geben.

Darüber hinaus sollte die Petition auch den in der Bremischen Bürgerschaft vertretenen Fraktionen, der Gruppe und den Einzelabgeordneten als Material für ihre weitere politische Arbeit zur Kenntnis gegeben werden. Die Fahrpreisgestaltung zwischen Bremen und Bremerhaven betrifft nicht nur Belange der beiden Städte, sondern auch des Landes, da sie auch Fragen des Klimaschutzes und der Verkehrspolitik auf Landesebene berührt.

Der Ausschuss bittet, folgende Petition den Fraktionen, der Gruppe und den Einzelabgeordneten zur Kenntnis zu geben:

Eingabe-Nr.: L 20/178

Gegenstand: Verbesserung der Rahmenbedingungen für Gründungswillige

Begründung: Der Petent regt an, die Rahmenbedingung für Gründungswillige insofern zu verbessern, dass ein Gründungsstipendium nach Niedersächsischem Vorbild geschaffen wird und die Beteiligungsmöglichkeiten an Startups auf ihre Wettbewerbsfähigkeit überprüft werden. Gründungswillige hätten vorrangig Probleme mit der Finanzierung des Vorhabens, der Beratungsbedarf sei weniger dringend. In Bremen stünden aber vor allem Beratungsleistungen zur Verfügung, ein einfach zugängliches Gründungsstipendium, wie es in Niedersachsen gewährleistet würde, fehle.

Die Petition wird von 113 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Nach Auffassung des Ausschusses ist Gründungsförderung essentiell um Bremen zu einem innovationsfreudigen Standort für Startups zu machen.

Das niedersächsische Gründungsstipendium ist eine zuschussbasierte Förderung zur Mitfinanzierung der Unternehmensausgaben und des Lebensunterhalts von Gründenden in der Pre-Seed oder Seed-Phase. Die Förderhöhe beträgt 1 000 oder 2 000 Euro monatlich pro Person über max. acht Monate. Außerdem fördert Niedersachsen mit dem Förderprogramm „NSeed“ junge Unternehmer:innen in der Seed-Phase mit Beteiligungskapital. Die Finanzierung hat Volumina zwischen 150 000 und 600 000 Euro.

In Bremen stellt das sog. Starthaus Coaching die Kernförderung dar. Das Coaching umfasst etwa 200 Stunden, ist in sieben Modulen aufgebaut und wird vom Starthaus durchgeführt. Darüber hinaus wird eine finanzielle Förderung in Höhe von 6.000-9.000 Euro gewährt.

Daneben bestehen gezielte Gründungsunterstützungen für raumfahrtnahe Startups (ESA BIC Northern Germany); KI-Startups (Sublime.AI), sowie die geplanten Foodhub für den Bereich Lebensmittel und Getränke sowie das Digihub.

Über die Bremer Aufbaubank und den Beteiligungsfond Bremen der BBM werden verschiedene Instrumente der offenen und stillen Beteiligung angeboten.

Nach Auffassung des staatlichen Petitionsausschusses ist deutlich geworden, dass die bestehenden Fördermöglichkeiten in Bremen eher uneinheitlich sind und deswegen in bestimmten Bereichen, wie der Kreativwirtschaft und der Digitalisierung nicht zufriedenstellend. Außerdem sollten die Angebote besser gebündelt und damit übersichtlicher werden. Die Prüfung durch die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, ob ein Gründungseinkommen in der kommenden EFRE-Förderperiode abgebildet werden könne, wird vom staatlichen Petitionsausschuss ausdrücklich begrüßt, da der finanzielle Zuschussrahmen in Niedersachsen doch deutlich höher ist.

Die Petition zeigt den Reform- und Diskussionsbedarf bezüglich der Bremer Gründungsförderung auf, deswegen soll sie den in der Bremischen Bürgerschaft vertretenen Fraktionen, der Gruppe und den Einzelabgeordneten als Material für ihre weitere politische Arbeit zur Kenntnis gegeben werden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: L 20/80

Gegenstand: Umgang mit Opfern des Stalinismus

Begründung: Der Petent beschwert sich über eine unzureichende Anerkennung von Haftfolgen für Personen, die aus politischen Gründen in der ehemaligen DDR inhaftiert waren. Insbesondere in

den ersten fünf bis sieben Jahren nach der Maueröffnung sei es übliche Praxis der Versorgungsämter gewesen, Anträge Betroffener abzulehnen, weil die Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Haft und den Haftbedingungen einerseits und den geltend gemachten Schädigungsfolgen andererseits nicht bewiesen werden könnten. Der Petent fordert, verbindlich festzulegen, wie im Land Bremen mit den Opfern des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit umgegangen werden soll und zu erklären, dass die Grund- und Ehrenrechte der Opfer zu achten sowie neue Schäden durch Verwaltungsakte zu unterlassen sind. Drei Personen unterstützen die Petition durch eine elektronische Mitzeichnung.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Dem staatlichen Petitionsausschuss ist nicht bekannt, dass die bremischen Behörden, die für die Durchführung des Häftlingshilfegesetzes oder des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes zuständig sind, die Grund- und Ehrenrechte der Betroffenen nicht beachtet oder ihnen durch Verwaltungsakte neue Schäden zugefügt haben. Auch der Petent behauptet das nicht. Deshalb sieht der staatliche Petitionsausschuss keinen Anlass, im Sinne des Petenten tätig zu werden.

Nach der Stellungnahme des Fachressorts wurden mittlerweile alle notwendigen Voraussetzungen dafür geschaffen, um das Unrecht in der ehemaligen DDR aufzuarbeiten und die Betroffenen angemessen zu entschädigen. In der Tat erscheint es möglich, dass es in der Anfangszeit nach der Wiedervereinigung auch zu Fehleinschätzungen in Bezug auf die Schädigungsfolgen aufgrund der Haft und die Haftbedingungen gekommen sein kann, weil die medizinischen Sachverständigen nicht über fundierte Kenntnisse der Haftbedingungen in der DDR verfügten. In solchen Fällen können die Betroffenen eine Überprüfung der Entscheidung beantragen. Mittlerweile wird bei der Auswahl von medizinischen Sachverständigen in diesen Fallkonstellationen großer Wert darauf gelegt, dass sie neben den erforderlichen medizinischen Kenntnissen auch über besondere Kenntnisse über das System in der ehemaligen DDR verfügen.

- Eingabe Nr.:** L 20/154
- Gegenstand:** Ombudsmann bei Menschenrechtsverstößen
- Begründung:** Zur Vermeidung von Menschenrechtsverstößen in der bremischen Justiz regt der Petent an, die Gerichte zu verpflichten, Kostenfestsetzungsbeschlüsse innerhalb von drei Monaten nach dem Verfahren zu erstellen. Alles, was darüber hinausgehe, solle nach den gesetzlich festgelegten Schadensersatzleistungen einfach und formlos bei einem Ombudsmann geltend gemacht werden. Der Europäische Gerichtshof moniert seit Jahren das Fehlen eines besonderen Rechtsschutzes bei unangemessen langen Gerichtsverfahren in Deutschland und habe dies als strukturelles Defizit bemängelt. Das daraufhin erlassene Gesetz zur Entschädigung von durch überlange Verfahrensdauer betroffenen Personen sei nicht zielführend.

Die Betroffenen müssten zunächst alle Gerichts- und Anwaltskosten des Vorverfahrens bezahlen. Die Möglichkeit, einen Ombudsmann anzurufen vereinfache das Verfahren.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss hat keine Möglichkeit, das Anliegen zu unterstützen. Wegen der in Artikel 97 Absatz 1 des Grundgesetzes festgeschriebenen Unabhängigkeit der Gerichte kann der staatliche Petitionsausschuss nicht auf deren Verfahrensgestaltung Einfluss nehmen oder deren Entscheidungen prüfen, ändern oder aufheben. Für die Kostenfestsetzungsverfahren sind die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zuständig. Nach § 9 des Rechtspflegergesetzes sind sie sachlich unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden. Daraus ergibt sich, dass eine Überprüfung und eventuelle Korrektur ihrer Entscheidungen allein mit den gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln durch die zuständigen Gerichte erfolgen kann. Diese treffen die Entscheidungen ihrerseits ebenfalls sachlich unabhängig.

Der Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren ist bundeseinheitlich im Gerichtsverfassungsgesetz geregelt. Für eine Ergänzung dieser Regelungen ist deshalb die Bremische Bürgerschaft nicht zuständig. Der Petent müsste sich gegebenenfalls an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages wenden.

- Eingabe Nr.:** L 20/157
- Gegenstand:** Erhebung der Sauerstoffsättigung in Wohn- und Pflegeeinrichtungen
- Begründung:** Der Petent regt an, in Wohn- und Pflegeeinrichtungen zur frühen Erkennung einer COVID-19-Erkrankung täglich die Sauerstoffsättigung im Blut zu erheben und zu dokumentieren. COVID-19 führe bei nicht asymptomatischen Verläufen aufgrund einer Entzündung der Lunge zunächst zu einer sinkenden Sauerstoffsättigung auf circa 80 Prozent. Im Verlauf der Erkrankung falle dieser dann schnell auf bis zu 50 Prozent ab. Deshalb könne die Erhebung dieser Daten zur Früherkennung einer Infektion beitragen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz stützt die von ihr zu treffenden Entscheidungen auf die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts, die wiederum auf der Analyse unterschiedlicher Datenquellen basieren. Danach wird die tägliche Erhebung der Sauerstoffsättigung im Blut zwar diskutiert. Bislang gibt es aber noch keinen Beweis dafür, dass der vom Petenten dargestellte Verlauf bei jeder Corona-Infektion auch so auftritt. Deshalb erscheint es dem Ausschuss nachvollziehbar, dass die Sauerstoffsättigung allein nicht als hinreichend verlässlicher Indikator für gefährliche COVID-19-Verläufe angesehen wird und keine entsprechenden verbind-

lichen Vorgaben gemacht werden. Sollte sich die wissenschaftliche Erkenntnislage diesbezüglich ändern, könnte dies neu zu bewerten sein, was auch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz diskutiert.

Eingabe-Nr.: L 20/185

Gegenstand: Beschwerde über die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens

Begründung: Die Petentin beschwert sich über die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens. Der Vorfall sei von der Polizei fälschlich als Unfall abgetan worden, wobei wesentliche Indizien für eine Straftat nicht berücksichtigt worden seien. Von Beginn an habe man dem Opfer nicht geglaubt. Deshalb habe man zu spät und erst nachdem die Petentin weitere Anregungen gegeben habe, in eine andere Richtung ermittelt. Die Ermittlung von Zeugen und möglichen Videoaufnahmen sei ungenügend erfolgt. Auch sei dem Verdacht, dass dem Opfer sogenannte KO-Tropfen verabreicht worden seien, nicht ausreichend nachgegangen worden. Hinweisen auf mögliche Zusammenhänge mit anderen Straftaten sei nicht nachgegangen worden. Insgesamt sei die Ermittlung wenig professionell erfolgt. Auch in dem Ermittlungsverfahren gegen die Beamtin und den anschließenden Beschwerdeverfahren sei nicht sorgfältig gearbeitet worden. Diesbezüglich wurden Dienstaufsichtsbeschwerden eingereicht.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss sieht weder eine Möglichkeit noch einen Anlass, das Anliegen der Petentin zu unterstützen. Auch wenn das Ermittlungsergebnis für die Petentin unbefriedigend sein mag, ist auch der staatliche Petitionsausschuss der Auffassung, dass die Polizei den zugrunde liegenden Vorfall sorgfältig und ausreichend ermittelt hat. Zunächst hat man Videoaufzeichnungen vom vorherigen Aufenthaltsort des Opfers angefordert, die jedoch für die Ermittlungen nicht ergiebig waren. Danach wurden zwei namentlich bekannte Personen, die am Ort des Tatgeschehens waren, als Zeugen vernommen. Nachdem die Petentin weitere Ermittlungen angeregt hatte, wurden weitere namentlich identifizierbare Zeugen vernommen. Andere Zeugen waren namentlich nicht feststellbar. Auch das vorliegende rechtsmedizinische Gutachten war in seiner Aussage zum Tatgeschehen nicht eindeutig. Deshalb hat die Polizei auch nach Auffassung des Ausschusses alle notwendigen und Erfolg versprechenden Ermittlungsschritte unternommen. Sie war insbesondere nicht gehalten, alle Anregungen der Petentin bei ihren Ermittlungen zu berücksichtigen, sondern handelt nach eigenem Ermessen.

Auf die an den Senator für Inneres gerichtete Dienstaufsichtsbeschwerde der Petentin wurde der Vorgang an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet, die ein Strafverfahren gegen die ermittelnde Beamtin wegen Strafvereitelung im Amt einleitete. Dieses wurde mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Die dagegen eingereichte Beschwerde wies die Generalstaatsanwaltschaft zurück. Den dagegen eingereichten Antrag auf gerichtliche Entscheidung verwarf das Hanseatische Oberlandesgericht als unzulässig.

Im Nachgang dazu teilte die Generalstaatsanwaltschaft der Petentin auf eine entsprechende Dienstaufsichtsbeschwerde mit, dass aus ihrer Sicht die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen die ermittelnde Beamtin mangels hinreichenden Tatverdachts nicht zu beanstanden sei. Dieser Bescheid ist mit einer ausführlichen und nachvollziehbaren Begründung versehen.

Insgesamt kann der Ausschuss dem Anliegen daher nicht zum Erfolg verhelfen.

Eingabe Nr.: L 20/197

Gegenstand: Finanzielle Unterstützung für Werder Bremen

Begründung: Der Petent regt an, Werder Bremen finanziell zu unterstützen, um den Verbleib in der ersten Bundesliga sicherzustellen. Weiter bittet er darum, Bremen möge eine Bundesratsinitiative ergreifen, damit alle Fußballclubs der ersten und zweiten Bundesliga durch den Bund finanziell unterstützt werden. Die Petition wird von drei Personen durch eine Mitzeichnung unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung der Petition persönlich zu erläutern.

Auch wenn Werder Bremen für die Stadt Bremen und die hier lebenden Menschen sehr große Bedeutung hat, kann der staatliche Petitionsausschuss das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Finanzielle Zuwendungen für den Profifußball sind nach dem EU-Wettbewerbsrecht nicht zulässig. Fußballvereine in der ersten und zweiten Bundesliga stehen nicht nur sportlich, sondern auch wirtschaftlich im Wettbewerb. Deshalb gelten staatliche Zuwendungen, die dem Profisport zugutekommen, grundsätzlich als unerlaubte Beihilfen, die diesen Wettbewerb verfälschen würden. Deshalb kann sich der staatliche Petitionsausschuss nicht für die vom Petenten angeregte Bundesratsinitiative und die Zahlung finanzieller Hilfen zum Erhalt des Vereins in der ersten Bundesliga einsetzen.

Ergänzend ist anzumerken, dass das Land Bremen eine Ausfallbürgschaft für Kredite an Werder Bremen gegeben hat. Außerdem ist die Wirtschaftsförderung Bremen mit 50 Prozent an der Bremer Weser-Stadion GmbH beteiligt.

Eingabe Nr.: L 20/299

Gegenstand: Wiedereinführung der Interregio-Züge

Begründung: Der Petent regt an, dass die Zuggattung des Interregio per Bundesratsbeschluss wiedereingeführt werden soll.

Das Land Bremen könnte den Interregio nicht wiedereinführen, weil ihm hierfür die Gesetzgebungskompetenz fehlt. Für Regelungen des Eisenbahnverkehrs ist der Bund nach § 73 Absatz 1 Nummer 6a des Grundgesetzes ausschließlich zuständig, außerdem sind unternehmerische Entscheidungen der Deutschen Bahn AG betroffen. Eine entsprechende Gesetzesinitiative im Bundesrat hält der Ausschuss darüber hinaus weder für erfolgsversprechend noch für sinnvoll, da der Regi-

onalschienenverkehr, die IC- und ICE-Verbindungen den Interregio überflüssig gemacht haben. Es besteht mithin keine Möglichkeit dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

Eingabe Nr.: L 20/302
Gegenstand: Klimaschutz – Verbot von Inlandsflügen ab Flughafen Bremen
Begründung: Der Petent regt an, dass es vom Flughafen Bremen aus Klimaschutzgründen keine Inlandsflüge mehr geben soll.

Das Land Bremen könnte ein solches Flugverbot nicht verhängen, weil ihm hierfür die Gesetzgebungskompetenz fehlt. Für Regelungen des Luftverkehrs ist der Bund nach § 73 Absatz 1 Nummer 6 des Grundgesetzes ausschließlich zuständig. Auch dieser könnte eine entsprechende Regelung nur in den von der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 vorgeschriebenen Ausnahmefällen treffen. Es besteht mithin keine Möglichkeit dem Anliegen des Petenten zu entsprechen

Eingabe Nr.: L 20/166
Gegenstand: Änderung der Zulassungsrichtlinien für das Abitur 2021
Begründung: Die Petentin regt an, die Zulassungsregelungen für das Abitur 2021, wegen der besonderen Schwierigkeiten aufgrund der Corona Pandemie, abzuändern. Durch den Beschluss, dass zum Beispiel Sport gestrichen würde, sei es nicht mehr so einfach die erforderliche Punktezahl für eine Zulassung zu erreichen. Außerdem seien Schüler:innen einem hohen psychischen Druck ausgesetzt. In einem solchen Ausnahmezustand sei die Änderung der Zulassungsvoraussetzungen möglich.

Die Petition wird von 26 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt und öffentlich beraten. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Regelungen zur Zulassung zur Abiturprüfung wurden zwischen den Bundesländern in der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung abgestimmt und bilden die Grundlage für eine gegenseitige Anerkennung des Abiturs.

In Bremen wurden Anpassungsmaßnahmen bezüglich der Leistungserbringung in den einzelnen Fächern und in den Abiturprüfungen vorgenommen, nicht jedoch bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen, da die Qualität des Abiturs als Grundlage der gegenseitigen Anerkennung aufrechterhalten bleiben soll.

Die coronabedingten Erschwernisse und Belastungen werden in den Regelungen des Gegenstandes und der Art der Leistungserbringung in den jeweiligen Kursen und Fächern berücksichtigt. Außerdem können die in Q 1.2 erbrachten Leistungen in die Zulassung zur Abiturprüfung eingebracht werden, um auf die Reduktion des Präsenzunterrichts einzugehen.

Im Hinblick auf die von der Petentin genannten Sportkurse, ist vorgegeben, wie unter den besonderen Umständen Sportnoten verantwortungsvoll vergeben werden können. Sollte die Benotung eines einzelnen Kurses trotzdem nicht möglich sein, müssten nur drei von vier absolvierten Kursen eingebracht

werden und für die Zukunft finden die coronabedingten Änderungen in der Planung der Sportpraxiskurse Berücksichtigung.

Die Zulassungsmindestleistungen zum Abitur sollen nach Ansicht des staatlichen Petitionsausschusses nicht verändert werden, da Konsens darüber besteht, dass es coronabedingt kein „Notabitur“ geben soll. Die bereits getroffenen Maßnahmen zur zusätzlichen Prüfungsvorbereitung und die Anpassung der Anforderungen an die Leistungserbringung in den Prüfungen reichen aus, um die besonderen Härten dieser Situation auszugleichen. Es gibt bisher keine Anzeichen dafür, dass mangels der praktischen Vorbereitung auf die Sportprüfungen, Leistungen schlechter ausgefallen sind.

Deswegen sieht der staatliche Petitionsausschuss keine Möglichkeit dem Anliegen der Petentin zu entsprechen.

Eingabe Nr.: L 20/341

Gegenstand: Souvenirlizenz

Begründung: Der Petent regt an, dass die Bremische Bürgerschaft sich im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit eine Lizenz zur Herstellung und zum Vertrieb von Produkten, die in einem Shop online vertrieben werden sollen.

Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen nicht unterstützen. Er sieht keine Notwendigkeit für eine solche Maßnahme. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil es für die öffentliche Verwaltung rechtlich schwierig ist eine solche Lizenz zu erwerben und einen Onlineshop zu betreiben. Außerdem gibt es momentan aufgrund der Corona-Pandemie kaum Besucherverkehr für den Kauf solcher Souvenirs in Frage käme.

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen für erledigt zu erklären:

Eingabe Nr.: L 20/112

Gegenstand: Beschwerde über die Ankündigung von Vollstreckungsmaßnahmen

Begründung: Die Petentin beschwert sich darüber, dass ihr gegenüber Vollstreckungsmaßnahmen angekündigt wurden. Die Ankündigung erstreckt sich auf insgesamt 17 Gebührenbescheide, die im Zusammenhang mit bauordnungsrechtlichen Verfahren erlassen wurden. Die Petentin trägt vor, die Vollstreckungsankündigung sei rechtswidrig, weil zwei der Gebührenbescheide gerichtlich aufgehoben worden seien. Außerdem seien die geltend gemachten Säumniszuschläge unverhältnismäßig hoch.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau für eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Das Ressort hat mitgeteilt, dass die von der Petentin benannten beiden Gebührenbescheide nach dem gerichtlichen Verfahren versehentlich nicht aufgehoben worden seien. Dies wurde mittlerweile nachgeholt und die Vollstreckung insoweit vollständig eingestellt.

Wegen der Einwendungen der Petentin gegen die festgesetzten Beiträge, also Gebühren, Säumniszuschläge und Mahngebühren und auch gegen die Vollstreckungsmaßnahmen der Landeshauptkasse sind gerichtliche Verfahren anhängig. Da die Behandlung der Petition einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren darstellen würde, erfolgt nach § 3a Absatz 1 des Petitionsgesetzes diesbezüglich keine Beschlussempfehlung des staatlichen Petitionsausschusses. Die Petentin wird darüber informiert.

Eingabe Nr.: L 20/259

Gegenstand: Beschulungssituation in Bremen

Begründung: Die Petentin regt angesichts hoher Corona-Infektionszahlen die Beschulung in Teilgruppen mit Ergänzung durch Homeschooling an. Dies sei zum Schutz des Personals und der Schüler:innen aktuell die geeignete Form für Unterricht. Die Pflicht während des gesamten Schultags eine Maske zu tragen, sei unzumutbar. Die Lehrkräfte würden zu Aufsichtspersonen degradiert, die die regelgerechte Einhaltung der Hygienemaßnahmen überprüfen müssten. Dadurch sei kaum mehr als Frontalunterricht möglich. Die sozialen Aspekte des Lernens würden entfallen. Die Petition wird von 141 Personen durch eine elektronische Mitzeichnung unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Petition hat sich erledigt. In Bremen wurde ab der fünften Klasse und in Berufsschulen bereits seit dem 1. März 2021 im Wechselunterricht unterrichtet. Mit der sogenannten Bundesnotbremse wurde bundesweit ab einem Schwellenwert von über 100 Corona-Neuinfektionen Wechselunterricht eingeführt. Ab 165 Neuinfektionen ist ein Präsenzunterricht vollständig untersagt.

Eingabe Nr.: L 20/290

Gegenstand: Beschwerde über die Verschiebung der Abiturprüfungen

Begründung: Die Petentin wendet sich gegen die Verschiebung der Abiturprüfungen aus und regt die Streichung der aufgrund von Corona nicht bearbeiteten Themen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Aufgrund dieser Petition und anderer Stellungnahmen von Schüler:innen wurde entschieden, den unterschiedlichen Interessenlagen gerecht zu werden und die Anmeldung für zwei verschiedene Prüfungsphasen zu ermöglichen. So kann die Petentin auch zum ursprünglich festgesetzten Termin ihre Abiturprüfung ablegen.

Bezüglich der Anpassung der Abiturthemen ist dies bereits insofern berücksichtigt worden, dass präzise Hinweise zu den Prüfungsinhalten gegeben wurden und die Prüfungsaufgaben

der Situation in den Schulen angepasst wurden. In allen zentralen Fächern besteht eine Wahlmöglichkeit in Bezug auf die Prüfungsaufgaben. Außerdem wurde die Bearbeitungszeit um 30 Minuten verlängert und seit Mitte Januar ist die kostenlose Teilnahme an Prüfungsvorbereitungskursen möglich. Damit wurde dem Anliegen der Petentin weitgehend entsprochen. Darüber hinausgehende Streichungen von Themen widerspricht den Vorgaben der Kultusminister:innenkonferenz in Bezug auf das Zentralabitur. Deswegen besteht keine Möglichkeit dem Anliegen der Petentin zu entsprechen.

Eingabe Nr.: L 20/285

Gegenstand: Verbesserung der Regelbesetzung von Intensivstationen

Begründung: Der Petent regt an, die bestehende Lücke in der Regelbesetzung von Intensivstationen nachhaltig zu schließen. Empfohlen sei ein Schlüssel von 1 zu 2, in der Realität läge dieser jedoch bei 1 zu 2,7. Es soll außerdem für eine funktionierende Betreuung der Kinder von beschäftigten in systemrelevanten Berufen, wie Ärzt:innen und Pflegekräften, gerade in der Pandemiezeit gesorgt werden. Die Personalsituation in Deutschlands Intensivstationen sei desolat. Durch eine systematische Unterversorgung sei das Personal auf den Stationen sehr stark belastet.

Ursächlich dafür sei zum einen, das Auslaufen der Freihaltepauschalen, zum anderen, dass Klinikpersonal nach einem positiven PCR-Test und auch nach möglichen Coronakontakten nach Hause geschickt werde, womit weniger Personal verfügbar sei und weniger Betten betreibbar seien.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Um die negativen Folgen personeller Unterbesetzung für Patient:innen abzuwenden, wurden Untergrenzen für sogenannte pflegesensitive Bereiche festgelegt. Diese wurden zu Beginn der Pandemie zeitweise ausgesetzt, sind jedoch seit dem 1. August 2020 wieder in Kraft. Seitdem gilt deswegen wieder eine Untergrenze von zwei Patient:innen auf eine Pflegekraft im Intensivbereich und eine Untergrenze von drei Patient:innen je Pfleger:in zur Nachtzeit. Es kann noch nicht eingeschätzt werden, ob diese Zielmarke erreicht wird.

Die Möglichkeit, mit dem Coronavirus infiziertes Personal einzusetzen, besteht in Bremen bereits unter strengen Voraussetzungen und ausschließlich in der Arbeit mit Corona positiven Patient:innen. In anderen Bereichen ist die Forderung auch nicht umsetzbar.

Hinsichtlich der Kinderbetreuung besteht die Möglichkeit der Notbetreuung die gerade für diese Berufsgruppen eingerichtet wurde. Die Kinder von Ärzt:innen und Pflegekräften werden hier vorrangig berücksichtigt. Die Betreuungssituation ist folglich sichergestellt.

Die Ausgleichszahlungen (Freihaltepauschalen) sind in modifizierter Form über den 30. September 2020 hinaus, zunächst bis zum 28. Februar 2021 hinaus verlängert worden, über eine weitere Verlängerung wird auf Bundesebene beraten.

Die Forderungen des Petenten sind damit weitgehend bereits erfüllt.

- Eingabe Nr.:** L 20/295
- Gegenstand:** Anerkennung der Muttersprache von Migrant:innen als erste Fremdsprache
- Begründung:** Die Petentin regt an, dass die Muttersprache von Migrant:innen als erste Fremdsprache in Schule und betrieblicher Ausbildung anerkannt wird. Abschlüsse würden so erleichtert und damit erfolgreicher und mehr Energie könne auf das Lernen der deutschen Sprache verwendet werden.

Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet. Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Land Bremen bietet Schüler:innen mit Migrationshintergrund bereits die Möglichkeit, die Englischprüfung – Englisch ist die erste Fremdsprache – in den zentralen Prüfungen zu den Abschlüssen der Sekundarstufe I durch eine Prüfung in der Herkunftssprache zu ersetzen. Im Abschluss- oder Abgangszeugnis wird die Note der Prüfung in der Herkunftssprache anstelle der Note in der Fremdsprache Englisch ausgewiesen und in den Abschluss einbezogen.

Aus diesen Gründen wird dem Anliegen der Petentin bereits entsprochen und die Petition hat sich erledigt.

Der Ausschuss bittet, folgende Petition zuständigkeithalber dem Petitionsausschuss des Bundestages zuzuleiten:

- Eingabe Nr.:** L 20/340
- Gegenstand:** Änderung Notbremse für Schulen (Coronaverordnung)
- Begründung:** Die Eingabe betrifft die sogenannte Bundesnotbremse und somit ein Bundesgesetz.
- Dafür ist der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständig.